

# RS Lvwg 2020/1/23 LVwG-AV-1040/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.01.2020

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

23.01.2020

## Norm

ALSAG 1989 §3 Abs1 Z1

ALSAG 1989 §10

AWG 2002 §2

## Rechtssatz

Das ALSAG und das AWG verfolgen unterschiedliche Zielsetzungen: Während das AWG in seiner Zielsetzung im Sinne des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips den Grundsätzen der Abfallvermeidung, der Abfallverwertung und der geordneten Abfallentsorgung dient (vgl dazu insbesondere § 1 AWG), bezweckt das ALSAG die Sicherung der Finanzierung der Sanierung von Altlasten (Alttablagerungen und Altstandorte) im Sinne dieses Gesetzes (vgl dazu insbesondere § 1 ALSAG). Eine Ausnahme von der Altlastenbeitragspflicht besteht nur dann, wenn sich dies auf Grund einer Regelung des ALSAG ergibt (vgl VwGH 2006/07/0105).

## Schlagworte

Umweltrecht; Altlastensanierung; Altlastenbeitrag; Abfalleigenschaft; Deponie; Zwischenlagerung;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2020:LVwG.AV.1040.001.2018

## Zuletzt aktualisiert am

18.03.2020

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>